

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 2

Artikel: Der Auslandschweizer-Artikel in der Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inmitten der "kriegerischen Ereignisse" und unbeachtet von der Manöverleitung fand der Austausch der "Gefangenen" zwischen Booten der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg und der Seepolizei Thurgau statt; die Uebergabe erfolgte genau in der Seemitte. Als bald wurde Kurs auf den Heimathafen genommen, aber aus taktischen Gründen musste das gerettete Tier unterwegs nochmals das Boot wechseln.

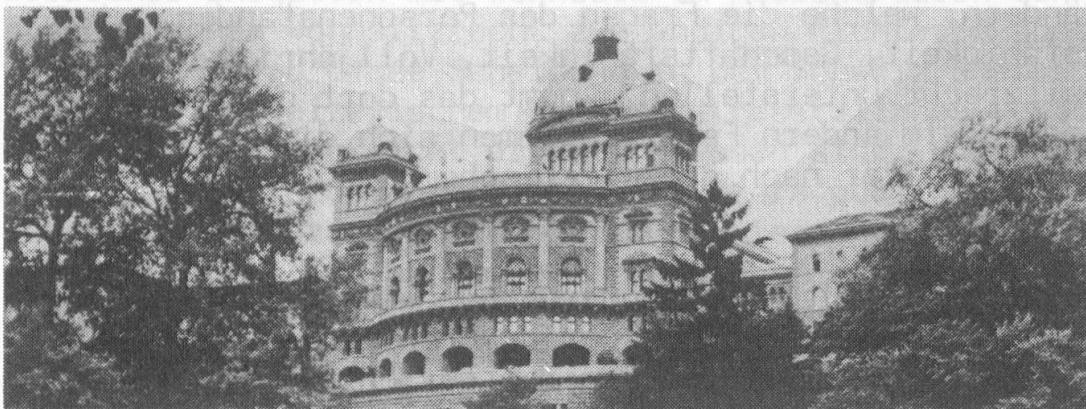
DER AUSLANDSCHWEIZER-ARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

In der Volksabstimmung vom 16. Oktober 1966 über die Ergänzung der Bundesverfassung wurde mit 491'220 gegen 230'483 Stimmen und von allen Ständen folgender Artikel 45bis in die Bundesverfassung aufgenommen:

"Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Vor dem Erlass dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören."

Dieser Verfassungsartikel bedeutet eine politische Proklamation



Bundeshaus in Bern

zugunsten der Auslandschweizer. Damit wird die Existenz der Auslandschweizer in der Verfassung anerkannt. Der Bund ist auch ermächtigt, nötigenfalls in Abweichung geltender Bestimmungen Gesetze zu erlassen. Diese sollen die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer, die sich von jenen der Inlandschweizer grundsätzlich unterscheiden, berücksichtigen sowie ihre Beziehungen zur Heimat enger gestalten.